

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Zweck und Mitgliedschaft

### Name, Sitz, Dauer und Zweck

#### Artikel 1

Im Dezember 1966 konstituierte sich unter dem Namen TENNISCLUB KYBURG mit Sitz in Thun ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB auf unbestimmte Dauer. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes.

### Mitgliedschaft

#### Artikel 2

Der TENNISCLUB KYBURG besteht aus:

- » Ehrenmitgliedern
- » Aktivmitgliedern
- » Junioren
- » Schülern (schulpflichtig)
- » Passivmitgliedern

#### Artikel 3

Der Vorstand ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig. Die Spielberechtigung für Schüler ist beschränkt.

#### Artikel 4

Alle Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Junioren sind stimmberechtigt.

#### Artikel 5

Passivmitglieder haben keine Spielberechtigung. Ein späterer Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt zu gleichen Bedingungen wie Neuangemeldete. Passivmitglieder, die früher schon Aktivmitglied waren, können jederzeit aufgenommen werden.

#### Artikel 6

Personen, die sich für den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder der Hauptversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

#### Artikel 7

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Austritte von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert und der Jahresbeitrag der entsprechenden Mitgliederkategorie für die kommende Saison muss bezahlt werden. Sinngemäss erfolgen Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft.

Altersbedingte Wechsel der Mitgliederkategorie erfolgen automatisch, wenn nicht bis zum 31. Dezember schriftlich der Austritt oder Übertritt zu den Passiven beantragt wurde. In Härtefällen kann der Vorstand ausnahmsweise auf begründete Gesuche hin auch nach dem 31. Dezember Aus- oder Übertritte genehmigen oder eine angemessene Reduktion des Mitgliederbeitrages beschliessen.

**Artikel 8**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser Mitgliederbeitrag wird nach den verschiedenen Mitgliederarten unterteilt und vom Vorstand jeweils an der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Dieser ist auch dann geschuldet, wenn in Folge Unfall, Krankheit oder Umzug während des Vereinsjahr kein aktives Spielen mehr möglich ist.

Der Vorstand kann Mitglieder als Funktionäre bestimmen. Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für die Funktionäre fest.

Die Gebühr für die Spielerlizenz von Swiss Tennis ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und wird separat in Rechnung gestellt.

**Artikel 9**

Mitglieder können bei Bedarf vom Vorstand für Helfereinsätze aufgeboden werden. Der Einsatz erfolgt in Absprache mit dem Mitglied.

**Artikel 10**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen oder sich anderweitig gegen die Clubinteressen vergehen, können durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Es besteht ein Rekursrecht an der folgenden Hauptversammlung.

In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Platzverbot aussprechen. Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss oder Platzverweis nicht hinfällig.

## Organe

**Artikel 12**

Die Organe des Clubs sind:

- » Ordentliche Hauptversammlung
- » Ausserordentliche Hauptversammlung
- » Vorstand
- » Revisoren

## Hauptversammlung

**Artikel 13**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung vom Vorstand erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt, unter Angabe der Traktanden.

**Artikel 14**

Die ordentlichen Traktanden sind:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand
6. Wahlen (Präsident, Vorstand und Revisoren)
7. Genehmigung Budget und Genehmigung Mitgliederbeiträge sowie der Spezialbeiträge
8. Tätigkeitsprogramm
9. Ehrungen
10. Anträge der Mitglieder
11. Verschiedenes

**Artikel 15**

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

**Artikel 16**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich innert 2 Monaten und mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt, unter Angabe der Traktanden.

**Artikel 17**

Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr der anwesenden Mitglieder entschieden. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

**Artikel 18**

Beschlüsse über Auflösung oder Fusion bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, in geheimer Abstimmung. Bei zu geringer Anwesenheit wird eine weitere Hauptversammlung einberufen, an welcher die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

**Vorstand****Artikel 22**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die wesentlichsten-Chargen im Vorstand sind:

- » Präsident
- » Vizepräsident
- » Spielleiter
- » Kassier
- » Sekretär

**Artikel 23**

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

**Artikel 24**

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden. Das neue Vorstandsmitglied erlangt damit das Stimm- und Wahlrecht.

**Artikel 25**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegen aussen durch den Präsidenten
- Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und Antragstellung an diese
- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Das Erlassen eines funktionsbezogenen Geschäfts- bzw. Organisationsreglements
- Ernennung von Funktionären für bestimmte Aufgabengebiete. Funktionäre haben im Vorstand kein Stimm- und Wahlrecht.
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages für Funktionäre.

Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Clubmitglieder beizuziehen.

**Artikel 26**

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

**Artikel 27**

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Artikel 28**

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv rechtsverbindlich für den TENNISCLUB KYBURG.

**Artikel 29**

Der Vorstand ist berechtigt, Reglemente zu erlassen. Wichtige Reglemente kann er der Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen.

**Artikel 30**

Der Vorstand ist kompetent, unvorhergesehene Ausgaben bis zum Betrag von CHF 3 000 zu tätigen.

**Revisoren**

**Artikel 38**

Der Revisor prüft jährlich die Rechnung und Kassaführung. *Er erstellt z. Hd. der Hauptversammlung einen Revisorenbericht.*

**Artikel 39**

Der Revisor wird jeweils für drei Jahre gewählt.

## Verschiedenes

### Finanzielles und Haftung

#### **Artikel 40**

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Eintrittsgelder (à-fonds-perdu)
- Mitgliederbeiträge der Mitglieder
- zweckgebundene Spezialbeiträge
- Bei grösseren Investitionen durch Anteilscheine
- Andere Einnahmen

Für die Rückzahlung von Anteilscheinen gelten spezielle Reglementbestimmungen.

#### **Artikel 41**

Die Jahresrechnung des Clubs wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

#### **Artikel 42**

Bei Auflösung oder Fusion des TENNISCLUB KYBURG entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Clubvermögens.

#### **Artikel 43**

Für die Schulden des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 44**

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turnieren, Veranstaltungen, Versammlungen etc.) ab. Allfällige Ansprüche von Drittpersonen werden durch eine vom Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt.

### Statutenänderungen

#### **Artikel 45**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Hauptversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Der Beschluss ist nur gültig, wenn:

- a) die Änderungsanträge bis 30 Tage vor der Hauptversammlung gemäss Artikel 12 gestellt wurden
- b) die Änderungsanträge mit der Einladung zur Hauptversammlung publiziert worden sind.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Februar 2000 und treten durch Genehmigung der Hauptversammlung vom 14. März 2024 sofort in Kraft.

Thun, 14. März 2024

Vorstand TC Kyburg